

Präsidialverfügung vom 13. Juli 2026

Polizeiwesen

Allgemeines Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Turbenthal; Anordnung

Sachverhalt

Die anhaltende Trockenheit und die Wetteraussichten deuten auf eine weitere Verschärfung der Waldbrandgefahr hin. Der Kanton verhängte bereits ein entsprechendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe. Die Gemeinden können in besonderen Gefahrenlagen auf ihrem Territorium jederzeit ein allgemeines Feuerverbot anordnen.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwartet) drängt es sich auf, ergänzend zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldnähe das gesamte Gebiet der Gemeinde Turbenthal vor Bränden zu schützen.

Es ist daher gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz ein allgemeines Feuerverbot zu erlassen, umfassend das Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien und insbesondere auch das Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle, dies auch an dafür eingerichteten Feuerstellen, auf Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, das Entzünden von Feuerwerk, inkl. Kleinfeuerwerk, und von Fackeln sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen.

Bis auf Weiteres erlaubt bleibt das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills im Freien, auf Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, dies bei Anwendung der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträgern.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen dar und führt zu einer Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Der Gemeinderat verfügt:

1. Für das Gemeindegebiet Turbenthal wird ein generelles Feuerverbot im Freien auf öffentlichem und privatem Grund erlassen.
2. Das Feuerverbot umfasst folgende Regelungen:
 - Kein Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien, sowohl auf öffentlichem wie auch privatem Grund (eingeschlossen eingerichtete Feuerstellen, Feuererschalen, Einweggrills auf Gartensitzplätzen, Balkonen und Dachterrassen), insbesondere auch kein Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle oder anderen Brennstoffen;
 - Kein Wegwerfen von brennenden oder glühenden Gegenständen, insbesondere Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer;
 - Kein Abbrennen von Feuer- und Kleinfeuerwerken (inkl. Vulkane, usw.) und Zündkörpern jeglicher Art;

- Kein Entfachen von Höhenfeuern;
 - Kein Anzünden von Fackeln;
 - Kein Steigenlassen von «Himmelslaternen», Glücks- und Wunschaternen, Heissluftballonen, Ballonen mit Wunderkerzen und dergleichen.
3. Weiterhin erlaubt bleibt das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills. Vorbehalten bleiben anderslautende Regeln der jeweiligen Hausverwaltung; diesfalls sind die üblichen Sorgfaltsmassnahmen zu beachten (u.a. Aufstellen des Gerätes auf kippsicheren und feuerfestem Untergrund).
4. Dieses Feuerverbot gilt **ab Montag, 13. Juli 2026, 12.00 Uhr, und bis auf Widerruf**. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Mitteilung an:

- Kantonspolizei Zürich, Posten Tösstal (per E-Mail)
- RFO Tösstal, Jürg Frei (per E-Mail)
- Feuerwehrkommandant (per E-Mail)
- Unterhaltsgenossenschaft Neubrunnental und Umgebung, Michael Lauener (per E-Mail)
- Bezirksrat Winterthur (per E-Mail)
- Gemeinderat Turbenthal (per E-Mail)
- Abteilung Kanzlei
- Werkdienst
- Akten

GEMEINDEVERWALTUNG TURBENTHAL


René Gubler
Gemeindepräsident

Versand: 13. JULI 2026